

Zeugnis hin schritt man zur bedingnisweisen Taufe des Mannes. Sobald die Vorbereitungen dazu getroffen wurden, misshandelte der Dämon sein Opfer entsetzlich; aber es war das letztemal. Die Taufe befreite den Mann gänzlich von der Besessenheit. Er starb später eines erbaulichen Todes. — In diesem Vorfallie liegt ein Hinweis auf eine mögliche Ursache dämonischen Einflusses, der durch keinen gewöhnlichen kirchlichen Exorcismus gehoben werden kann. Auch liegt in diesem Vorfallie der Beweis, wie unzuverlässig nach Umständen die Nothtaufen von Seite der Hebammen sind und im Zusammenhange damit steht die Mahnung, wie nothwendig und nützlich die bedingnisweise Taufe ist, wenn für die Gültigkeit der Nothtaufe nicht die sichersten Garantien vorhanden sind.

Freising (Bayern).

Pfarrer Josef Bichlmair.

XXII. (Celebration der missa pro sposo et sponsa.)

Der Pfarrer Johannes gestattet es nicht, dass bei der Messe für Brautleute mehr als zwei Kerzen angezündet werden, dass während derselben die Orgel gespielt werde und noch viel weniger, dass eigene Betschemel mit Kissen und Teppich für die Brautleute hergerichtet werden. — Alles das aber gestattet der Pfarrer Paulus und zwar bei jeder Hochzeitmesse, wenn ihm nur eine gewisse Zulage zum gewöhnlichen Stipendium entrichtet wird. Was ist von der Handlungsweise der beiden Seelsorger zu sagen?

Indem wir die allgemeinen Grundsätze, wann die missa pro sponsis stattfinden kann und in welchem Ritus sie zu celebrieren ist, übergehen, bemerken wir zu dem vorliegenden Falle folgendes:

1. Was die Zahl der Kerzen angeht, so sind bei der Privatmesse laut zahlreichen Entscheidungen für jeden Priester, der nicht Bischof ist, nur zwei Kerzen gestattet. Das gilt aber nur mit Rücksicht auf die Person des Celebranten; wenn aber ein äußerer Grund hinzukommt, wie die Festlichkeit des Tages, eine besondere Andacht des Volkes u. dgl., so ist auch eine größere Anzahl der Kerzen gestattet. (S. Rit. Congr. 12. Sept. 185 in Molinen.) Zu diesen Fällen glauben wir nun auch die kirchliche Einsegnung einer christlichen Ehe zählen zu dürfen, so, dass hiebei auch die Messe mit besonderer Feierlichkeit celebriert werden kann und somit auch eine größere Anzahl von Kerzen gestattet ist. 2. Es besteht auch kein Verbot, während der Messe die Orgel zu spielen, wie ja auch die missa pro sponsis auch als Amt gehalten werden kann. 3. Endlich ist es auch gestattet, dass den Brautleuten ein ausgesuchter Platz in der Nähe des Altares angewiesen werde, wie auch De Herdt schreibt: „Infra missam sponsi honestiori loco collocantur, et proprius ad altare, ut suo tempore commode accedere possint“. Wenn nun an diesem Orte den Brautleuten Betschemel hergerichtet werden, so besteht dagegen kein Verbot, nur darf das Tuch darüber nicht von Seide sein, denn ein solches kommt nur dem Hochwürdigsten Ordinarius zu.

Daraus ergibt sich nun, dass der Priester Johannes zu streng vorgeht, wenn er absolut eine grössere Kerzenanzahl, das Orgelspiel und einen besonderen Platz für die Brautleute verbietet, außer er hätte für die Verfügungen, die er getroffen, ganz besondere Gründe. — Noch weniger kann aber Paulus getadelt werden, wenn wir nur auf das sehen, was er erlaubt; denn es besteht gegen nichts, was er gestattet, ein Verbot. Auch das kann ihm noch nicht (bemerkt der Monitore Ecclesiastico, dem wir den Fall entnommen) zur Schuld angerechnet werden, wenn er einen höheren Betrag fordert. Aber damit hier jeder Verdacht einer schmutzigen Gewinnsucht vermieden werde, ist es nothwendig, dass die Diöcesanbehörde die Größe des Betrages feststelle und gutheisse und dass hievon die Gläubigen in geziemender Weise in Kenntnis gesetzt werden.

Salzburg.

Spiritual Ignaz Rieder.

Kirchliche Bestimmungen und Maßregeln gegen unechte Ablässe.

Einige Winke zur Unterscheidung der unechten (ungültigen) Ablässe von den echten (gültigen).

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der hl. Ablass-Congregation in Rom.

Unter der Benennung "unechte Ablässe" fassen wir hier alle aus irgend welchem Grunde ungültigen Ablässe zusammen, mag ihre Richtigkeit aus dem Mangel von authentischen Beweisquellen herrühren, oder weil sie erdichtet, gefälscht oder widerrufen sind u. s. w. In derselben Weise gebrauchen die Decreta authentica S. Congreg. Indulg. den Ausdruck: indulgentiae apocryphae.

"Wie wir auf der einen Seite die Umsicht und den Eifer anerkennen müssen, mit dem die katholische Kirche in ihren Vertretern bemüht ist, die Ablässe gegen Erdichtungen und Fälschungen zu schützen und den möglichen und wirklichen Missbräuchen vorzubeugen und sie abzuschneiden, wo sie sich eingeschlichen haben, — so muss uns andererseits die Wahrnehmung betrüben, dass Unwissenheit oder unreine Absichtlichkeit bis auf die neueste Zeit nicht weniger thätig gewesen ist, dieses heilige Gebiet der Gnaden durch immer neue Einschwarzungen und Uebertreibungen zu verwirren."¹⁾

In der That waren schon lange vor der sogenannten Reformation mehrere allgemeine Kirchenversammlungen, so namentlich das vierte Lateranconcil (1215) und das Concil von Bienne (1311) sehr energisch gegen derlei Missbräuche aufgetreten. Das Concil von Trient aber hat in seiner 25. Sitzung (Decret. de Indulg.), nachdem es die Gewalt der Kirche, Ablässe zu verleihen, sowie den großen Nutzen derselben als katholische Glaubenslehre ausgesprochen, die folgenden heilsamen Verordnungen erlassen:

¹⁾ Dr. Gröne, der Ablass 2c. Regensburg 1863. S. 156.